

## Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen Alb-Donau-Kreis

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 15.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

### 15. Satzung vom 15.03.2022 zur Änderung der Verbandssatzung vom 21.12.1971

#### § 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.vg-munderkingen.de](http://www.vg-munderkingen.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der letzten Veröffentlichung in einem Amtsblatt einer Verbandsgemeinde.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Munderkingen, 15.03.2022

gez.

Karl Hauler  
1. Stellvertretender Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.